

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma easyBoard GmbH, Mittelstr. 6, 41469 Neuss (nachfolgend: "Lieferant")

zur Softwareüberlassung und Softwarepflege (Software: „easyBoard, easyFloor, easyview, easyFind“, nachfolgend "Software") sowie weiteren Optionen und Zusatzdiensten

Präambel

Das schriftliche Angebot (ausdrücklich auch per E-Mail oder Fax) des Lieferanten (nachfolgend: „Angebot“) an den Vertragspartner (nachfolgend: „Kunde“, die Programm- und Betriebsbeschreibung zur Software und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Verhältnisse der Parteien zueinander.

Der Kunde erwirbt vom Lieferanten die in dem Angebot aufgeführte Software einschließlich einer Dokumentation, welche in der Programm- und Betriebsbeschreibung im Einzelnen dargestellt ist.

Mit dem Kauf der Software hat der Kunde zugleich die Möglichkeit, zusätzlich verschiedene Optionen und Zusatzdienste kostenpflichtig hinzu zu bestellen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Pflege- und Wartungsvertrag für die Software (nachfolgend: "Pflegevertrag") ist im ersten Vertragsjahr kostenlos inbegriffen, siehe B.
- Schulung/ Workshop für die Software (nachfolgend: "Schulung") siehe C.
- Zusatzfunktionen zur Software laut Programm- und Betriebsbeschreibung (z. B. „easy CRM“)
- Fremdsoftware (z. B. „AC3D“)
- Anfertigung von 3D Modelldateien durch den Lieferanten nach einer individuellen gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.

Hatte der Kunde die Software bereits zuvor erworben, besteht die Möglichkeit, die oben genannten Optionen und Zusatzdienste getrennt und nachträglich zur Software, wiederum entsprechend des jeweiligen schriftlichen Angebots (ausdrücklich auch per E-Mail oder Fax) des Lieferanten, zu bestellen.

A. SOFTWARE- ÜBERLASSUNGSVERTRAG

§ 1 Vertragsgegenstand Software- Überlassungsvertrag

(1) Vertragsgegenstand ist die dauerhafte Überlassung der im Angebot genannten Software des Lieferanten - unter Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte.

(2) Konkreter Leistungsumfang, Beschaffenheit, Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen werden in der jeweils aktuellen Programm- und Betriebsbeschreibung und dem Angebot näher spezifiziert. Prospekte, andere Werbemittel und ähnliches haben diesbezüglich keine Bedeutung. Die in der Programm- und Betriebsbeschreibung enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie schriftlich erfolgt und als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(3) Je nach Wahl des Lieferanten wird die Software in folgender Weise zur Verfügung gestellt:

- a) auf einem Datenträger (z. B. USB- Stick oder DVD)
- b) durch direkte Installation vor Ort auf den Systemen des Kunden
- c) durch Bereitstellung im Wege eines geschützten Internetdownloads.

Der Kunde ist für die Installation der Software und eventueller Updates grundsätzlich selbst verantwortlich.

(4) Alle Leistungen des Lieferanten werden nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbracht. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern unter allen Anwendungsbedingungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programm- und Betriebsbeschreibung grundsätzlich tauglich ist.

§ 2 Rechteeinräumung (Software- Überlassungsvertrag)

(1) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine so gekennzeichnete Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist.

(3) Im Falle einer berechtigten dauerhaften Überlassung der erworbenen Software an einen Dritten wird der Kunde den Lieferanten benachrichtigen und in jedem Falle die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Lieferanten übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Lieferanten wird der Kunde ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der ursprünglichen Rechteeinräumung vereinbaren und darauf hinweisen, dass eine Pflege der Software ausschließlich aufgrund eines gesondert abzuschließenden Pflegevertrages zwischen dem Dritten und des Lieferanten erfolgt, zu dessen Abschluss der Lieferant nicht verpflichtet ist.

(4) Überlässt der Lieferant dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände (Altsoftware) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(5) Unbeschadet der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lieferant alle Rechte an der Software. Das Eigentum des Kunden an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit und Verzug, Eigentumsvorbehalt (Software- Überlassungsvertrag)

(1) Der Überlassungspreis wird im Angebot festgelegt.

(2) Zahlungen sind entsprechend der Bestimmungen in der Rechnung fällig. Ist der Kunde im Verzug mit seiner Zahlung betragen die Verzugszinsen acht Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

(3) Der Lieferant behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software-Datenträger bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

§ 4 Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht (Software-Überlassungsvertrag)

(1) Der Kunde wird die Vertragssoftware durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere ist die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2) Der Kunde wird es dem Lieferanten auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde dem Lieferant Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Der Lieferant darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Lieferant wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

easyBoard GmbH
Mittelstr. 6
41469 Neuss
Tel. +49 (0)172 97 47 233
Mail: info@easyBoard.eu

Geschäftsführer
Holger Beyer

Handelsregister
AG Neuss HRB 17987
UStID: DE 81297961688

Sparkasse Neuss
IBAN
DE61 3055 0000 0093 4793 01

§ 5 Gewährleistung Software-Überlassungsvertrag

- (1) Der Lieferant leistet für zwölf Monate nach Lieferung der Software Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit nach der Programm- und Betriebsbeschreibung und dem Angebot sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den genannten Anforderungen nicht gerecht wird. Der Gewährleistung unterliegt lediglich das jeweils letzte, dem Kunden überlassene Update. Bei der Lokalisierung und Behebung eines Mangels hat der Kunde den Lieferanten in zumutbarem Rahmen kostenlos zu unterstützen.
- (2) Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- (3) Der Lieferant ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, das heißt nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Lieferant dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- (4) Der Lieferant ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Der Lieferant genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er per Fernwartung, welche der Kunde ermöglicht, den Mangel behebt oder mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet. Der Lieferant kann bis zur Lieferung eines ggf. erforderlichen Updates eine vorläufige Nachbesserung auch dadurch leisten, dass dem Kunden zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.
- (5) Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- (6) Stellt sich heraus, dass ein Mangel auf einer Fehlbedienung des Kunden beruht oder allgemein, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt, kann der Lieferant für seine Inanspruchnahme einen angemessenen Aufwendungsersatz verlangen. Sollten die Arbeiten noch nicht beendet sein, kann deren Fortsetzung von einer entsprechenden Zahlung abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung Software-Überlassungsvertrag

- (1) Der Lieferant haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für alle von ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.
- (2) Im Übrigen haftet der Lieferant nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.
- (3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lieferant auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn.
- (4) Im Übrigen ist eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (6) Durch höhere Gewalt, nicht vom Lieferanten zu vertretende Betriebsstörungen oder nicht vom Lieferanten zu vertretende technisch unvorhersehbare Umstände begründete zeitweilige Unterbrechungen der Dienste begründen keine Haftung des Lieferanten.
- (7) Der Lieferant haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastruktur oder Übertragungswegen des Internets oder eines Kundennetzwerkes, die nicht im Verantwortungsbereich des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen. Dies gilt auch, wenn der Kunde nicht die Installationsbedingungen einhält, also insbesondere nicht die im Bestellzeitpunkt bzw. Aktualisierungszeitpunkt freigegebene Hardware und Softwarekonfiguration benutzt.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

B. SOFTWARE-PFLEGEVERTRAG (optional)

§ 7 Vertragsgegenstand Software-Pflegevertrag

- (1) Grundlage dieses Vertrags ist die Pflege der Software, welche der Kunde vom Lieferanten erworben hat (siehe A.).
 - (2) Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen (insgesamt „Pflegeleistungen“) setzen sich wie folgt zusammen:
 - Zurverfügungstellung von Updates zur Anpassung an außerbetriebliche und gesetzliche Vorschriften oder ähnliche Ereignisse, sofern dies durch Programmveränderung mit angemessenem Aufwand realisierbar und keine komplette Neuprogrammierung erforderlich ist
 - Zurverfügungstellung von Updates zur Behebung von schriftlich gemeldeten Fehlern in der Software in angemessener Zeit, sofern dies durch Programmveränderung mit angemessenem Aufwand realisierbar ist
 - Zurverfügungstellung einer telefonischen Hotline und eines Fernwartungsservices im allgemeinen Problemfalle (keine telefonische Schulung)
 - Zurverfügungstellung von Updates zum Erhalt und der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software, die in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind
- Zudem ist erfasst die Anpassung und Fortentwicklung der Software nach Ermessen des Lieferanten aufgrund eigener Forschungen oder Anregungen des Kunden oder anderer Anwender hinsichtlich Funktionalität und Ergonomie. Der Kunde kann hieraus weder ein Recht auf Vornahme bestimmter Änderungen oder Ergänzungen der Software ableiten noch allgemein darüber hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen der Software verlangen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Pflegeleistung wird der Lieferant dem Kunden mindestens einmal im Kalenderjahr jeweils eine neue, aktualisierte Softwareversion zur Verfügung stellen. Es steht dem Lieferanten frei, die Zurverfügungstellung in Form separater Datenträger und/oder als Download zu gewährleisten. Zudem ist es dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Pflegeleistungen gestattet, eine Fernwartung anzubieten oder mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support anbieten.
 - (4) Der Lieferant ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit, die Systemvoraussetzungen im zumutbaren Rahmen - unter Ankündigung - zu ändern.
 - (5) Gepflegt wird lediglich die zum Zeitpunkt der Pflegeleistung aktuelle Version der vertraglich vereinbarten Software. Daher ist der Kunde zur unverzüglichen Übernahme und Installierung aller Updates, spätestens jedoch bis zur Lieferung des folgenden Updates, verpflichtet.

§ 8 Rechteeinräumung Software-Pflegevertrag

Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsgegenstand und er erhält ein Nutzungsrecht an der neuen Version entsprechend § 2.

§ 9 Vergütung Software-Pflegevertrag

- (1) Im Falle eines Neukaufs der Software wird die Vergütung für die Pflegeleistungen des Lieferanten in Form einer jährlichen Pauschale nach § 1 im Angebot festgelegt. Die Pflegeleistungen sind im ersten Vertragsjahr kostenfrei.

(2) Hatte der Kunde die Software bereits zuvor getrennt erworben, richtet sich die Vergütung nach dem jeweiligen diesbezüglichen schriftlichen Angebot (ausdrücklich auch per E-Mail oder Fax) des Lieferanten und der Regelungen des auf dieser Grundlage zustande gekommenen Vertrags.

(3) Die Pflegegebühr kann mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Vertragsjahres für das folgende Vertragsjahr angepasst werden. Sofern der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden ist, kann er diesen Vertrag mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung Software-Pflegevertrag

(1) Der Pflegevertrag beginnt mit Lieferung der Software oder falls, der Kunde die Software bereits zuvor getrennt erworben hatte mit Vertragsschluss über den Software-Pflegevertrag und läuft zunächst über ein Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn der Kunde schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Lieferanten verletzt oder seinen Zahlungsverpflichtungen für mehr als zwei Monate nicht nachkommt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Gewährleistung Software- Pflegevertrag

§ 5 gilt entsprechend.

§ 12 Haftung Software- Pflegevertrag

§ 6 gilt entsprechend.

C. SCHULUNGEN (optional)

§ 13 Schulungen

(1) Schulungen erfolgen nach Wahl des Lieferanten beim Kunden oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit dem Lieferanten entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit. Bei einer Schulung beim Lieferanten stellt dieser die Räumlichkeiten und die erforderliche Hardware bereit.

(2) Der Lieferant kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Der Lieferant wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.

§ 14 Kosten der Schulung

(1) Schulungen stellen optionale Leistungen zur Software dar. Die Kosten einer gewünschten Schulungsveranstaltung werden **jeweils schriftlich** festgelegt. Sie bestehen in der Regel aus einer Pauschale pro Schulungstag und eventuell Anfahrts- und Übernachtungskosten der schulenden Mitarbeiter.

(2) Zahlungen sind entsprechend der Bestimmungen in der Rechnung fällig. Ist der Kunde im Verzug mit seiner Zahlung betragen die Verzugszinsen acht Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Ist der Kunde im Verzug mit seiner Zahlung betragen die Verzugszinsen acht Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenlos unterstützen. Er wird insbesondere im zumutbaren Rahmen den Lieferanten bei der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit anhalten.

(2) Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die Software.

(3) Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Einspielung oder Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

(4) Der Kunde sorgt dafür, dass für die Durchführung von vereinbarten Vor-Ort Leistungen zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird und ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden am Aufstellungsort unterstützend zur Verfügung steht.

§ 16 Datenschutz, Datenhaltung und Datenlöschung

Zum Zwecke der Leistungserbringung werden die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Kunden im Sinne der Datenschutzbestimmungen gespeichert und entsprechend dem vorgegebenen Zweck genutzt und bearbeitet. Sämtliche Daten werden vertraulich entsprechend den Datenschutzbestimmungen behandelt und für Zwecke, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Insbesondere werden personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Nutzernamen, Kennwort und IP-Adresse) erhoben und für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und genutzt. Der Kunde erklärt sich mit der Verwendung seiner Daten im vorbezeichneten Sinne einverstanden.

§ 17 Geheimhaltung

Der Kunde und der Lieferant sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

§ 18 Sonstiges

(1) Der Kunde darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen den Lieferanten nur nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen. Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. In dem Angebot getroffene schriftliche Vereinbarungen und sonstige gesonderte schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien haben gegenüber diesen allgemeinen Vertragsbedingungen Vorrang.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(4) Die Vertragssoftware kann (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen entsprechend zu beachten.

(5) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

(6) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das Gleiche gilt, falls sich in diesem Vertrag eine Lücke ergibt. Die Lücke ist dann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

easyBoard GmbH
Mittelstr. 6
41469 Neuss
Tel. +49 (0)172 97 47 233
Mail: info@easyBoard.eu

Geschäftsführer
Holger Beyer

Handelsregister
AG Neuss HRB 17987
UstID: DE 81297961688

Sparkasse Neuss
IBAN
DE61 3055 0000 0093 4793 01